DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHE HANDELSKAMMER
NEDERLANDS-DUITSE HANDELSKAMER
Nassauplein 30, NL - 2585 EC Den Haag
www.dnhk.org
Stand: März 2007

INFOBLATT

Steuerliche Registrierung von Bauunternehmen in den Niederlanden

Grundsätzliches:
Bei Ausführungen von Arbeiten in den Niederlanden wird die Umsatzsteuer grundsätzlich von dem Unternehmer abgeführt, der die Leistung erbringt. Daher müssen auch ausländische Unternehmen, die in den Niederlanden eine Leistung erbringen, Umsatzsteuer nach niederländischem Recht abführen. Da ausländische Unternehmen für den Fiskus oftmals schwierig zu erreichen sind, wird in der Praxis die Umsatzsteuer nicht vom Leistungserbringer sondern vom Leitungsempfänger verlangt (Steuerlastumkehr, sogenannte: „BTW-verlegging“). In diesem Fall muss der ausländische Unternehmer die Umsatzsteueridentnummer des niederländischen Abnehmers auf der Rechnung angeben. In den Niederlanden gibt es zudem nur eine Steuernummer („BTW-Nummer“), die sowohl für internationale als auch nationale Geschäfte gilt.

Steuerlastumkehr im Baubereich:
Die Regelung zur Steuerlastumkehr gilt in den Niederlanden vor allem für Arbeiten im Baubereich. Dabei werden grundsätzlich alle Arbeiten, die an unbeweglichen Sachen ausgeführt werden, als Bautätigkeiten erfasst.

Umkehrregel:
Die Regelung im Baubereich („BTW- Verleggingsregel“) erfolgt entweder gemäß Art. 12.3 oder Art. 12.4 WOB („Wet op de omzetbelasting“). Dies je nachdem ob es um Subunternehmerschaft (Art. 12.4 WOB) oder Generalunternehmerschaft (Art. 12.3 WOB) geht. In beiden Fällen kann die Umsatzsteuer auf den Empfänger der Leistung verlegt werden; dies muss auf den Rechnungen entsprechend angegeben werden. Dort muss auch die Umsatzsteuernummer des Leistungsempfängers vermerkt sein. Bei Auftragsarbeiten an Privatpersonen gilt die Umkehrregel natürlich nicht; in diesen Fällen muss die niederländische BTW berechnet werden.

Anmeldepflicht:
Sobald im Bausektor Subunternehmer eingeschaltet werden, besteht sowohl für den Generalunternehmer als auch die Subunternehmer eine Pflicht, sich steuerlich zu registrieren und den Umsatz, auf den die Steuerlastumkehr-Regelung Anwendung findet, in einer niederländischen Steuererklärung anzugeben. Dies erfolgt bei ausländischen Unternehmen beim Finanzamt in Heerlen. Bei dieser Steuererklärung kann zugleich die in den Niederlanden gezahlte Umsatzsteuer verrechnet werden. Die Steuererklärung erfolgt zumeist vierteljährlich.

Beispiele:
- Auftragnehmer (D1) führt im Auftrag eines niederländischen Unternehmens (NL1) in den Niederlanden Bauarbeitern aus. Er schaltet dabei keine weiteren (Sub-) Unternehmer ein. D1 schickt eine Rechnung ohne ausgewiesene, niederländische Umsatzsteuer an NL1 und gibt auf der Rechung an: „BTW verlegd Art. 12.3 WOB“.

INFOBLATT

- D1 schaltet für seine Arbeiten einen Subunternehmer ein (D2 oder NL2). D2 oder NL2 schicken D1 eine Rechnung auf der „BTW verlegd Art. 12.4 WOB“ steht.

Ergebnis:

- D1 muss sich nicht steuerlich registrieren lassen, solange er die Arbeiten alleine ausführt. Er kann allerdings durch ihn gezahlte, niederländische Umsatzsteuer im Rahmen einer Rückerstattung zurückverlangen.

- Sobald D1 einen Subunternehmer (D2 oder NL2) beauftragt, sind sowohl D1 als auch die eingeschalteten Subunternehmer (D2 und NL2) verpflichtet, sich steuerlich in den Niederlanden registrieren zu lassen, und müssen vierteljährlich eine (Umsatz-) Steuererklärung einreichen.

Verfahren / Kosten:

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer steht Ihnen bei der Registrierung sowie Einreichung der Steuererklärung gerne zur Verfügung.

Für die An- und Abmeldung sowie Einreichung der ersten Steuererklärung werden einmalig € 500,00 (exkl. BTW) fällig.

Die Bearbeitung und Beratung bei allen nachfolgenden Steuerangelegenheiten wird zu einem Stundensatz von € 150,00 (exkl. BTW) durchgeführt.

Sollten Sie die DNHK für diese Dienstleistung einschalten wollen, können Sie uns die nachfolgende Auftragsbestätigung ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden.
Sobald wir diese empfangen haben, senden wir Ihnen einen deutschsprachigen Fragebogen des Finanzamts sowie eine Vollmacht zu. Diese benötigen wir unterzeichnet im Original zurück. Ferner benötigen wir eine Erklärung Ihres Finanzamtes, aus der hervorgeht, dass Sie in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sind („Unternehmerbescheinigung“).

Für Fragen nehmen Sie jederzeit Kontakt auf mit:

Ruud Vereecken
Steuerabteilung
Tel.: +31 70 311 4127
Fax: +31 70 311 4198
E-mail:r.vereecken@dnhk.org

DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHE HANDELSKAMMER
NEDERLANDS-DUITSE HANDELSKAMER
Nassauplein 30, NL - 2585 EC Den Haag
www.dnhk.org
Stand: März 2007

INFOBLATT

Auftragserteilung

Gerne per Fax retour: 0031 70 3114 198
Zu Händen Herrn Vereecken

Die Firma

(Name und Anschrift)

Auftragstitel	***Bearbeitungshonorar:***
Steuerliche Registrierung und Betreuung in den Niederlanden	- Einmalig € 500,00 (exkl. BTW) für die An- und Abmeldung sowie Einreichung erste Steuererklärung - Stundensatz à € 150,00 (exkl. BTW) für die nachfolgenden Steuererklärungen sowie weitergehende Beratung

Hiermit erteilen wir der Deutsch-Niederländischen Handelskammer, Den Haag, den vorstehend beschriebenen Auftrag.

Ihre UST.-Identnr.:

Ort, Datum

_____
(Stempel und Unterschrift)